

Vereinbarung zur Nutzung eines privaten Apple iPad (Online Antrag)

Der Landkreis Mainz-Bingen gehört zu den führenden Bildungslandkreisen. Unseren Schulen und dem Landkreis Mainz-Bingen als Schulträger ist es wichtig, dass Schüler*Innen bereits im Schulalltag einen bewussten und sicheren Umgang mit digitalen Medien erfahren. Zudem wird den Schulen ermöglicht, die digitale Unterrichtsgestaltung weiterzuentwickeln.

In Absprache mit den Schulen wird daher den Schüler*Innen die Möglichkeit geboten, ein privates Apple iPad im Unterricht zu nutzen. Eine entsprechende Einführung sowie die Umsetzung des Unterrichts mit dem iPad erfolgt an der Schule durch die dortigen Lehrkräfte.

Mit dieser Nutzungsvereinbarung werden die Bestimmungen für den Gebrauch des iPads geregelt. Die Vereinbarung gilt zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen einerseits, der durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen handelt, und andererseits den Schüler*Innen und deren Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten.

Daher wird zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen, hier vertreten durch die Landrätin Dorothea Schäfer, handelnd durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, nachfolgend "Kreisverwaltung" genannt und der in dem Online Antrag für die Nutzung eines Apple iPad genannten erziehungsberechtigten Person, nachfolgend "Personensorgeberechtigten" genannt, sowie der im Online Antrag angegebenen Schülerin*In, nachfolgend "Schüler*in" genannt, das Folgende vereinbart:

I. Technische Regelungen und Hinweise

Das iPad wird über ein Mobile Device Management verwaltet, um einen sicheren und reibungslosen Schulalltag zu gewährleisten. Mittels diesem Mobile Device Management werden entsprechende Schutzfilter bereitgestellt und angewandt, sowie die schulischen Anwendungen (Apps) installiert und Arbeitsmaterialien bereitgestellt. Das entsprechende Verwaltungsprofil darf nicht aus den Einstellungen entfernt werden, dies gilt ebenfalls für die von der Schule bereitgestellt Applikationen. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation, wie z.B. die Installation eines "Jailbreak" sind nicht zulässig. Die Schulen behalten sich vor, die Geräte mittels technischer Richtlinien während der allgemeinen Unterrichtszeit zu reglementieren, sodass nur schulische Apps genutzt werden können. Weitere Informationen erhalten Sie in einem solchen Fall von den Schulen.

Die Kreisverwaltung behält sich vor, die Bandbreitennutzung je Endgerät an den Schulen zu beschränken, sowie für das iPad regionale App- und Internetfilter zu verwenden.

Die Installation bzw. den Download und die Lizenzierung von Apps wird die Kreisverwaltung vornehmen, wenn diese für die schulische Nutzung erforderlich sind. Die Apps können ggf. nur für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden. Die Lizenz verbleibt bei der Kreisverwaltung. Der bzw. die Schüler*in und die Personensorgeberechtigten erwerben keinen Rechtsanspruch auf diese Lizenz.



Der bzw. die Schüler*in wird das iPad nur unter Verwendung eines entsprechend sicheren Codes nutzen.

Die Vornahme von Aktualisierungen (Updates des Betriebssystems sowie der Apps) des iPad obliegt dem bzw. der Schüler*in.

Aktualisierungen von Apps oder Systemupdates wird der bzw. die Schüler*in der Regel in außerschulischen Zeiten durchführen, um die Bandbreite an der Schule nicht unverhältnismäßig zu belasten. Gleiches gilt für Videostreaming oder größere Downloads, die nicht essenziell für den Unterricht sind.

Dem bzw. der Schüler*in ist bekannt, dass Daten, die sich auf dem iPad befinden, nicht von der Kreisverwaltung gesichert werden. Die Sicherung der Daten ("Backup") obliegt dem bzw. der Schüler*in. Weiterhin ist selbiger bekannt, dass im Rahmen von Updates, Wartungs- und Administrationsarbeiten der Kreisverwaltung, Daten und Apps verloren gehen können. Auch hierfür gilt der unter III. geregelte Haftungsausschluss zugunsten der Kreisverwaltung.

II. Verlust

Im Verlustfall kann die Kreisverwaltung Mainz-Bingen das iPad sperren und eine entsprechende Ortung durchführen. Diese Ortung kann nur durchgeführt werden, wenn sich das iPad im sogenannten "Lost Mode" befindet. Hierzu müssen die Lehrkräfte und/oder die Sorgeberechtigten die Kreisverwaltung autorisieren. Eine Ortung ist außerhalb dieses Modus nicht möglich.

III. Datenschutz

Der bzw. die Schüler*in und die Personensorgeberechtigten erklären ihre Zustimmung, dass die Kreisverwaltung im Falle eines konkreten Verdachts, dass das iPad entgegen den Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere entgegen strafrechtlicher oder urheberrechtlicher Bestimmungen, genutzt wird, die im schulischen Netzwerk protokollierten Daten auswertet.

Alle Daten, die die Kreisverwaltung im Rahmen der Nutzung des iPads erhebt, dienen ausschließlich dazu, den schulischen Einsatz der Geräte und den bestimmungsgemäßen Gebrauch sicherzustellen. Die Daten werden nicht weitergegeben. Die Kreisverwaltung beachtet alle entsprechenden gesetzlichen und sonstige datenschutzrelevanten Regelungen.

Nachfolgende Daten werden für die o.g. Zwecke erhoben:

- Vorname, Nachname des Schülers / der Schülerin
- Vorname, Nachname der erziehungsberechtigten Person
- Schule
- Klasse
- E-Mail-Adresse
- Seriennummer des Geräts



Die Administratoren der Kreisverwaltung Mainz-Bingen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Lage alle installierten Applikationen (Apps) der vorhandenen Geräte im Mobile Device Management einzusehen. Hingegen sind Nutzungsinhalte als auch das Nutzungsverhalten nicht einsehbar und auswertbar.

Der bzw. die Schüler*in und die Personensorgeberechtigten erklären ihre Zustimmung, dass die Kreisverwaltung im Falle eines konkreten Verdachts einer Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere entgegen strafrechtlicher oder urheberrechtlicher Bestimmungen, genutzt wird, die im schulischen Netzwerk protokollierten Daten auswertet.

Alle Daten des im Bezug zum jeweiligen privaten iPad aus dem Mobile Device Management System von Schülerinnen und Schülern die eine Schule in der Trägerschaft des Landkreis Mainz-Bingen verlassen, werden vollumfänglich gelöscht.

Weiterführende Informationen sind in den Hinweisen zu Informationspflichten gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte nach der DSGVO zu finden. Die entsprechende veröffentlichte Version finden Sie auf der Webseite der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unter folgendem Link: https://www.mainz-bingen.de/de/Aemter-Abteilungen/Bildung-Schule/Schul-IT.php

IV. Haftung

Die Haftung der Kreisverwaltung, für Schäden, die der nutzungsberechtigten Person durch die Nutzung oder den Besitz des iPads entstehen, ist ausgeschlossen, es sei denn die Kreisverwaltung oder deren Beauftragten habenden Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit schuldhaft verursacht.

V. Schlussbestimmung

Zusätzlich zu den Regelungen dieser Nutzungsvereinbarung können weitere spezifische Regelungen an der Schule für die Nutzung sowie den unterrichtsbezogenen Einsatz des iPad an der Schule gelten.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werde.

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein bzw. werden oder sollte sich hierbei eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht beeinflusst. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige als wirksame Regelung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien dies von vornherein bedacht.



Ingelheim, den 25.09.2023

90

_ In Vertretung

Steffen Wolf

Erster Kreisbeigeordneter